

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 8. Februar 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 19.) Mehrgewattergelder. — (Nr. 20.) Fürsorge für Deutsche Evangelische Flüchtlinge. — (Nr. 21.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1923. — (Nr. 22.) Steuerabzug vom Arbeitslohn. — (Nr. 23.) Aufwertung von Forderungen der kirchlichen Institute. — (Nr. 24.) Ablösung von Dienstbarkeiten. — (Nr. 25.) Unterstützungen für evangelische Insassen von Alters- und Siechenheimen. — (Nr. 26.) Jubiläumskette für das Krüppelheim Alt Kolziglow. — (Nr. 27.) Hauskollekte für den Provinzialverein für Innere Mission in der Grenzmark. — (Nr. 28.) Hausammlung für den Gustav-Adolf Hauptverein in der Grenzmark. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Januar 1924.

(Nr. 19.) Mehrgewattergelder.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13. Oktober 1923 — VI 2224 —, Kirchl. Amtsblatt Seite 180, weisen wir die Herren Geistlichen an, von jetzt ab wieder die Mehrgewattergelder in früherer Höhe und entsprechend der früheren Klasseneinteilung, jedoch in Goldmark, zu erheben und die Erträge wie üblich abzuführen. Wo sich bei Einklassierung von Gemeindegliedern angesichts der durch die neuere Entwicklung z. T. überholten Klassenfestsetzungen Schwierigkeiten ergeben, ist — nötigenfalls im Benehmen mit dem Gemeinde-Kirchenrat — möglichst entgegenkommend zu entscheiden. Die Gemeinde-Kirchenräte sind über den Inhalt dieser Verfügung zu unterrichten.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Erträge für notleidende Witwen und unversorgte bedürftige Töchter verstorbener Geistlichen bestimmt sind und angesichts der zurzeit oft erschütternden Notlage gar nicht entbehrt werden können.

Egb. VI. Nr. 54.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 17. Januar 1924.

(Nr. 20.) Fürsorge für Deutsche Evangelische Flüchtlinge.

Nach Mitteilung des Kommissars für Flüchtlingslager werden diese zum größten Teil bis zum 1. April 1924, soweit es sich möglich machen läßt, abgebaut. Die dort untergebrachten Insassen bleiben sich dann selbst überlassen oder es werden ihnen bestimmte Gemeinden als Wohnsitz zugewiesen. Es besteht die Gefahr, daß sie dann der Erwerbslosen- oder Ortsarmenstützung anheimfallen, daß sie dadurch verbittert und in ihrem moralischen Halt gefährdet werden. Es erscheint daher erwünscht, daß die evangelischen Kirchen sich tunlichst der Fürsorge für diese evangelischen Glaubensgenossen, die zum großen Teil gut kirchlich gesinnt sind, annehmen. Der Reichskommissar wird es dankbar begrüßen, wenn ihm die evangelischen Kirchen bei der Unterbringung behilflich sind.

Die Herren Geistlichen weisen wir an, sich der ihren Gemeinden zugewiesenen Flüchtlingsfamilien mit besonderer Treue anzunehmen. Da die Anknüpfung seelsorgerischer Beziehungen wesentlich erleichtert würde, wenn den Pfarrämtern der Unterkunftsorte die überwiesenen Familien rechtzeitig benannt würden, hat der Evangelische Oberkirchenrat den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß gebeten, dafür einzutreten, daß eine solche Benachrichtigung von der zuständigen Stelle angeordnet wird.

Egb. IX. Nr. 20.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Februar 1924.

(Nr. 21.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1923.

Voranschlag für die Provinzial-Synodalkasse für 1923.

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geld- betrag Goldmark	Erläuterungen
Einnahme.				
I		Bestand	—	Zu Titel II Abschnitt 1—2: Die eingestellten Beträge entsprechen dem Ausschreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 22. 12. 1923. Zu Abschnitt 3: $\frac{1}{10}$ des unter Titel II Abschnitt 1 eingestellten Betrages.
II		Beiträge der Kreissynodalkassen nach Maßgabe der Matrikel:		
	1	für landeskirchliche Zwecke	121 816	
	2	zu den Kosten der Generalsynode	690	
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	12 180	
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode	4 300	
III		Zinsen	14	
IV		Insgemein und zur Abrundung	—	
Summe der Einnahme...			139 000	
Ausgabe.				
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:		
	1	zu Zwecken der Landeskirche	121 816	
	2	zu den Kosten der Generalsynode	690	
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	12 180	
III		Kosten der Provinzialsynode:		
	1	Reisekosten der Mitglieder der Provinzialsynode	—	
	2	Tagegelder der Mitglieder der Provinzialsynode	—	
	3	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Vorstandes usw.	1 500	
	4	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission	800	
	5	Bewaltungskosten	2 000	
IV		Insgemein und zur Abrundung	14	
Summe der Ausgabe...			139 000	
Summe der Einnahme...			139 000	
			Geht auf	

Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1923/24.

Qfd. Nr.	Bezeichnung der Kreisynoden	Betrag der von den Evan- gelischen für das Rechnungs- jahr 1921 auf- zubringenden Reichsein- kommensteuer <i>M</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰	Qfd. Nr.	Bezeichnung der Kreisynoden	Betrag der von den Evan- gelischen für das Rechnungs- jahr 1921 auf- zubringenden Reichsein- kommensteuer <i>M</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰
1	Anklam.	12 719 163	1,77	29	Publig.	7 529 718	1,05
2	Bahn.	8 444 850	1,17	30	Bütow.	9 544 076	1,33
3	Gammin.	7 594 153	1,05	31	Dramburg.	11 126 047	1,55
4	Daber.	6 772 983	0,94	32	Rörlin.	9 062 674	1,26
5	Demmin.	13 104 305	1,82	33	Rösslin.	20 118 182	2,79
6	Freienwalde.	8 060 467	1,12	34	Rolberg.	16 770 838	2,33
7	Garz a. Oder.	6 122 886	0,85	35	Lauenburg.	13 833 064	1,92
8	Gollnow.	12 693 661	1,76	36	Neustettin.	15 405 745	2,14
9	Greifenberg.	14 546 315	2,02	37	Ragebuhr.	6 588 964	0,92
10	Greifenhagen.	7 500 782	1,04	38	Rügenwalde.	12 202 076	1,69
11	Jacobshagen.	10 000 000	1,38	39	Rummelsburg.	5 553 174	0,77
12	Kolbarg.	11 338 597	1,57	40	Schivelbein.	8 892 453	1,23
13	Labs.	5 697 418	0,79	41	Schlawa.	12 426 219	1,73
14	Naugard.	8 697 694	1,21	42	Stolp, Stadt.	22 144 708	3,08
15	Pasewalk.	12 573 002	1,75	43	Stolp, Altstadt.	11 911 312	1,65
16	Penkun.	8 915 660	1,24	44	Tempelburg.	9 859 824	1,37
17	Pyritz.	11 659 957	1,62	45	Barth.	6 981 449	0,97
18	Regenwalde.	5 499 031	0,76	46	Bergen.	11 220 417	1,56
19	Stargard.	15 420 862	2,14	47	Franzburg.	2 415 017	0,34
20	Stettin, Stadt.	165 336 970	22,97	48	Garz a. Rügen.	8 246 110	1,15
21	Stettin, Land.	21 987 964	3,05	49	Greifswald, Stadt.	9 671 116	1,34
22	Treptow (Rega).	14 027 236	1,95	50	Greifswald, Land.	5 220 917	0,73
23	Treptow (Toll.).	7 661 276	1,06	51	Grimmen.	9 051 071	1,27
24	Uckermünde.	10 722 164	1,49	52	Loitz.	8 271 199	1,15
25	Usedom.	14 076 958	1,96	53	Stralsund.	596 243	0,08
26	Werben.	11 515 911	1,60	54	Wolgast.	7 477 629	1,04
27	Wollin.	8 611 623	1,20				
28	Belgard.	16 445 582	2,28				
					Summe.	719 867 711	100 ‰

Verteilung:

a) des landeskirchlichen Umlagebedarfs einschl. der Generalsynodalkosten,

b) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,

c) der Provinzialsynodalkosten

auf die Kreissynodalverbände.

1923.

Zfd. Nr.	Namen der Kreissynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1923							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 121 816 M, an Generalsynodal- kosten: 690 M zus. 122 506 M		2. für provinzial- kirchliche Zwecke 12 180 M		3. zu den Provinzial- synodalkosten 4300 M		4. Endsumme	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Antlam	2 168	36	215	59	76	11	2 460	06
2	Bahn	1 433	32	142	50	50	31	1 626	13
3	Cammin	1 286	31	127	89	45	15	1 459	35
4	Daber	1 151	56	114	49	40	42	1 306	47
5	Demmin	2 229	61	221	68	78	26	2 529	55
6	Freienwalde	1 372	07	136	42	48	16	1 556	65
7	Garz a. Oder	1 041	30	103	53	36	55	1 181	38
8	Gollnow	2 156	11	214	37	75	68	2 446	16
9	Greifenberg	2 474	62	246	04	86	86	2 807	52
10	Greifenhagen	1 274	06	126	67	44	72	1 445	45
11	Jacobsenhagen	1 690	58	168	08	59	34	1 918	—
12	Kolbarg	1 923	34	191	23	67	51	2 182	08
13	Labes	967	80	96	22	33	97	1 097	99
14	Naugard	1 482	32	147	38	52	03	1 681	73
15	Pasewalk	2 143	85	213	15	75	25	2 432	25
16	Penkun	1 519	07	151	03	53	32	1 723	42
17	Pyriz	1 984	60	197	32	69	66	2 251	58
18	Regenwalde	931	05	92	57	32	68	1 056	30
19	Stargard	2 621	63	260	65	92	02	2 974	30
20	Stettin, Stadt	28 139	63	2 797	75	987	71	31 925	09
21	Stettin, Land	3 736	43	371	49	131	15	4 239	07
22	Treptow (Rega)	2 388	87	237	51	83	85	2 710	23
23	Treptow (Toll.)	1 298	56	129	11	45	58	1 473	25
24	Uckermünde	1 825	34	181	48	64	07	2 070	89
25	Ugedom	2 401	12	238	73	84	28	2 724	13

Ufd. Nr.	Namen der Kreisynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1923							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 121 816 M, an Generalsynodal- kosten: 690 M auf. 122 506 M		2. für provincial- kirchliche Zwecke 12 180 M		3. zu den Provincial- synodalkosten 4300 M		4. Endsumme	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
26	Werben	1 960	10	194	88	68	80	2 223	78
27	Wollin	1 470	07	146	16	51	60	1 667	83
28	Belgard	2 793	14	277	70	98	04	3 168	88
29	Bublitz	1 286	31	127	89	45	15	1 459	35
30	Bütow	1 629	33	161	99	57	19	1 848	51
31	Dramburg	1 898	84	188	79	66	65	2 154	28
32	Rörlin	1 543	58	153	47	54	18	1 751	23
33	Rösslin	3 417	92	339	82	119	97	3 877	71
34	Rolberg	2 854	39	283	79	100	19	3 238	37
35	Lauenburg	2 352	12	233	86	82	56	2 668	54
36	Neustettin	2 621	63	260	65	92	02	2 974	30
37	Ragebuhr	1 127	06	112	06	39	56	1 278	68
38	Rügenwalde	2 070	35	205	84	72	67	2 348	86
39	Rummelsburg	943	30	93	79	33	11	1 070	20
40	Schivelbein	1 506	82	149	81	52	89	1 709	52
41	Schlame	2 119	35	210	71	74	39	2 404	45
42	Stolp, Stadt	3 773	18	375	14	132	44	4 280	76
43	Stolp, Altstadt	2 021	35	200	97	70	95	2 293	27
44	Tempelburg	1 678	33	166	87	58	91	1 904	11
45	Barth	1 188	31	118	15	41	71	1 348	17
46	Bergen	1 911	09	190	01	67	08	2 168	18
47	Franzburg	416	52	41	41	14	62	472	55
48	Garz a. Rügen	1 408	82	140	07	49	45	1 598	34
49	Greifswald, Stadt	1 641	58	163	21	57	62	1 862	41
50	Greifswald, Land	894	29	88	91	31	39	1 014	59
51	Grimmen	1 555	83	154	69	54	61	1 765	13
52	Loitz	1 408	82	140	07	49	45	1 598	34
53	Stralsund	98	—	9	74	3	44	111	18
54	Wolgast	1 274	06	126	67	44	72	1 445	45
Summe...		122 506	—	12 180	—	4 300	—	138 986	—

Zu der von dem Vorstande der Pommerschen Provinzialsynode festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des § 72 Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 in Verbindung mit Artikel IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 23. Januar 1924.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. G o ß n e r.

Zustimmungserklärung.

Lgb. VII. Nr. 163.

Bestätigung.

Vorstehende Matrikel wird auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-S. S. 125) und des Artikels II Ziffer 1 der Verordnung vom 9. September 1876 (Ges.-S. S. 395) in Verbindung mit der Zustimmungserklärung des Staatsministeriums vom 21. April 1923 bestätigt.

Stettin, den 29. Januar 1924.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

In Vertretung.

gez. v. S o h n h o r s t.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden in wertbeständiger Währung zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreissynodalkassen wertbeständig einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre nicht innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung tagen, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Oberkirchenrats als unaufschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß § 51 Absatz 2 R. G.- und S.-D. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (R. G.- und V.-Bl. 1923 S. 25/26) an. Die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge ist umgehend zu bewirken, die Abführung derselben an die Provinzial-Synodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hieselbst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen gleichfalls umgehend, spätestens aber bis zum 20. Februar 1924 wertbeständig in einer Summe oder in Ratenzahlungen zu erfolgen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzial-Synodalvorstande zu Händen des Präses, Herrn Superintendenten i. R. D. W e g e l in Plathe i. Pom. von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeinde-Kirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen. Die etwa bereits für das Rechnungsjahr 1923 i. Z. abgeführte halbe Richtquote — $4\frac{1}{2}\%$ des Reichseinkommensteuereffekts 1922 — (vergl. R. A.-Bl. 1923 S. 128 Nr. 156) kann wegen ihrer Geringfügigkeit auf die durch die vorstehende Matrikel ausgeschriebenen Beträge nicht angerechnet werden.

Lgb. VII. Nr. 253.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1924.

(Nr. 22.) Steuerabzug vom Arbeitslohn.

II. Verwendung der einbehaltenen Steuerbeträge.

1. Überweisungsverfahren.

a) Grundsätzlich (Ausnahme unter 2) hat jeder Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge in bar oder durch Überweisung an die Kasse des Finanzamts abzuführen, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt.

Es sind abzuführen

die in der Zeit vom 1. bis zum 10. eines Monats einbehaltenen Beträge spätestens bis zum 15., die in der Zeit vom 11. bis zum 20. eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 25. dieses Monats, die in der Zeit vom 21. bis zum Schluß eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 5. des folgenden Monats.

Dabei ist anzugeben, daß es sich um Steuerabzugsbeträge handelt und für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

b) Nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats, also nicht mehr, wie bisher, bei jeder einzelnen Abführung, ist der Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut zu übersenden:

„Es wird hiermit nach bestem Wissen und Gewissen versichert, daß die an die Kasse des Finanzamts in von mir (uns) für den Monat 192... abgeführten Steuerabzugsbeträge von insgesamt Goldmark mit dem Gesamtbetrag der vom Arbeitslohn meiner (unserer) Arbeitnehmer in diesem Monat einbehaltenen Steuerbeträge übereinstimmen.“

Die Bescheinigung ist von dem Arbeitgeber oder einer zur Vertretung der Firma rechtlich befugten Person zu unterschreiben. Sie kann auf den Postabschnitt gesetzt werden.

2. Markenverfahren.

a) Arbeitgeber, die zu Beginn eines Kalenderjahres nicht mehr als 3 Arbeitnehmer in einem dauernden Dienstverhältnis beschäftigen, haben die einbehaltenen Beträge durch Ankauf von Steuermarken an das Reich abzuführen. Die Steuermarken lauten auf Goldmark und sind vom 10. Januar 1924 ab bei den Postämtern erhältlich. Gleichzeitig wird der Verkauf der auf Papiermark lautenden Steuermarken eingestellt. Die Steuermarken sind in die Einlagebogen des Steuerbuchs einzutragen und durch Datum- und Aufschrift zu entwerten. Die Einlagebogen sind nach dem Vordruck auszufüllen.

b) Die Verwendung der einbehaltenen Beträge durch Ankauf, Einkleben und Entwerten von Steuermarken hat innerhalb derselben Frist zu erfolgen, wie die Abführung der Beträge im Überweisungsverfahren (siehe unter II 1a). Daher sind z. B. die in der Zeit vom 11. bis zum 20. Januar einbehaltenen Beträge spätestens bis zum 25. Januar 1924 zu verwenden.

Einzelheiten.

Arbeitslohn. Dem Steuerabzug unterliegt wie bisher der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienst beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form, beziehen. Der Begriff des Arbeitslohns ist jedoch insofern erweitert, als fortan auch die Entschädigungen, die den in privaten Dienst- oder Auftragsverhältnissen stehenden Personen zur Verrichtung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gezahlt werden, zum Arbeitslohn gehören. Diese Dienstaufwandsentschädigungen unterliegen also künftig dem Steuerabzug. Z. B. dürfen Reisespesen, Entschädigungen für die Kosten des vom Arbeitnehmer zu unterhaltenden Berufsgefährts oder Arbeitszimmers sowie für Fahrtkosten, ferner Werkzeugvergütungen, Auslöshungen, Entfernungszulagen oder unter ähnlicher Bezeichnung gewährte Vergütungen auch dann bei der Berechnung des einzubehaltenden Steuerbetrags nicht mehr außer Ansatz bleiben, wenn es sich lediglich um die Erstattung barer Auslagen handelt. Sind die Werbungskosten höher als der steuerfreie Lohnbetrag, so kann der Arbeitnehmer eine Erhöhung dieses Betrages beim Finanzamt beantragen.

Lohnkonto. Bisher hatte der Arbeitgeber regelmäßig vierteljährlich Überweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen über den Steuerabzug im abgelaufenen Kalendervierteljahr auszusprechen. Diese Verpflichtung fällt während des Jahres weg. Dafür hat der Arbeitgeber lediglich den von ihm gezahlten Arbeitslohn unter Angabe des Zahltags und getrennt nach laufenden Bezügen und einmaligen Einnahmen (z. B. Lantiemen, Gratifikationen, Nachzahlungen) sowie nach Barlohn und Sachbezügen und die vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge unter genauer Bezeichnung des Arbeitnehmers (Name, Beruf, Familienstand, Wohnort, Wohnung) kontenweise für jeden Arbeitnehmer in Goldmark fortlaufend aufzuzeichnen, wie dies schon jetzt in der Regel geschieht. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Der Arbeitslohn ist auch dann aufzuzeichnen, wenn mit Rücksicht auf die Höhe der Ermäßigungen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, es sei denn, daß der Arbeitslohn wöchentlich nicht mehr als 12 Goldmark beträgt.

Einmalige Einnahmen. Erhält ein Arbeitnehmer außer seinen laufenden Bezügen einmalige Einnahmen, z. B. Tantiemen, Gratifikationen, so ist vom vollen Betrag dieser Einnahmen der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz als Steuer einzubehalten. Auch hier darf der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Abzug gebracht werden.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer ohne minderjährige Kinder, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, erhält im Januar 1924 ein Monatsgehalt von 800 Goldmark und eine Tantieme von 2000 Goldmark. Die Steuer ist wie folgt zu berechnen:

Steuer vom Gehalt: 9 v. H. von 800 — 50 = 9 v. H. von 750 = 67,50 Goldmark,

Steuer von der Tantieme: 9 v. H. von 2000..... = 180,00 Goldmark.

Beispiel: Lohnzahlungszeitraum = Kalenderwoche. Die Lohnzahlung für die Zeit vom 31. Dezember 1923 bis zum 5. Januar 1924 erfolgt am 8. Januar 1924. Dann ist der auf den 31. Dezember 1923 entfallende Lohnbetrag nach den bisherigen Bestimmungen (Steuer = 10 v. H. des Lohns abzüglich einer Tagesermäßigung nach der am 31. Dezember gültigen Verhältniszahl) zu berechnen. Von dem auf die Zeit vom 2. bis zum 5. Januar (4 Tage) entfallenden Arbeitslohn sind nach den neuen Bestimmungen 4×2 Goldmark in Abzug zu bringen. Von dem Überschuß ist der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz als Steuer einzubehalten.

Soweit hiernach die Steuer nach den neuen Bestimmungen zu berechnen ist, dürfen die einbehaltenen Beträge, wenn sie nicht in bar oder durch Überweisung an das Reich abzuführen sind, nur zum Ankauf von auf Goldmark lautenden Einkommensteuermarken verwendet werden.

Vorstehenden auszugsweisen Abdruck teilen wir den kirchlichen Organen zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Lgb. IV. Nr. 131.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Januar 1924.

(Nr. 23.) **Aufwertung von Forderungen der kirchlichen Institute.**

Wir haben Veranlassung genommen, die Gründe des Urteils des Reichsgerichts vom 28. November v. Js. — V. 31/1923 — auf das wir bereits in unserer allgemeinen Verfügung vom 8. Dezember v. Js. VI. Nr. 2903 — Kirchl. Amtsblatt 1923, Seite 226 — hingewiesen hatten, einzu-

sehen. Aus den in erster Linie für die Hypothekenforderungen der kirchlichen Institute, aber darüber hinaus auch allgemein für alle vermögensrechtlichen Forderungen bedeutamen Ausführungen geben wir Folgendes wieder:

Die rechtliche Möglichkeit einer Aufwertung von Hypothekenforderungen sei, nach dem geltenden deutschen Recht, insbesondere nach § 242 B. G.-B. (der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern), anzuerkennen. Es komme dafür gerade bei Hypothekenforderungen in Betracht, daß der Schuldner regelmäßig in dem — wenigstens, wenn man die Berechnung in Papiergeld zu Grunde legt — erheblich gestiegenen Werte des Grundstücks einen entsprechenden Ausgleich erhalten habe. Die Bestimmungen des deutschen Währungsrechts stünden der Zulässigkeit der Aufwertung nicht entgegen. Auch beim Darlehen bestehe seinem Wesen nach die Voraussetzung einer Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung; auch bei ihm solle die Substanz dem Gläubiger erhalten bleiben. Das trete deutlich zutage in der Vorschrift des § 607 B. G.-B., nach welcher der Darlehensempfänger verpflichtet ist, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Auch bei Darlehensgeldschulden gehe also die Verpflichtung des Schuldners (und regelmäßig auch der Vertragswille der Parteien) auf Rückzahlung des Geldes nicht nur in gleicher Menge, sondern weiter in gleicher Güte. Weiter sei im Urteile vom 16. März 1923 — VII. 156.22 — (auszugsweise in Jurist. Wochenschrift 1923, S. 919 wiedergegeben) für den Fall einer vor mehreren Jahren erfolgten Sicherungsübereignung der Standpunkt des Klägers (des Übereignenden), daß er die Aufwendungen des damaligen Beklagten nur zu dem Nennbetrage zu erstatten brauche, den dieser aufgewendet habe, für ungerechtfertigt erklärt mit der Begründung: der Kläger verstoße gegen Treu und Glauben, indem er den Beklagten, der seine Auslagen in vollwertigem Gelde gemacht habe, nunmehr mit einer Summe abfinden wolle, die nur einen kleinen Bruchteil des vom Beklagten aufgewendeten Vermögenswertes darstelle. Das Reichsgericht folgert nun aus dem vorhin angeführten § 242 B. G.-B., daß nicht schlechthin der Grundsatz aufgestellt werden kann, daß allgemein

je die Hypothekenforderung ohne Weiteres aufgewertet werden müsse oder daß bei allen die Aufwertung in gleichem Maße, etwa gar im Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark stattfinden habe. Es würden vielmehr neben dem — bei Zugrundelegung der Papiermarkrechnung — gesteigerten Werte des Grundstücks, der hauptsächlich von Bedeutung sein würde, auch die anderen Umstände des Falles in Betracht kommen müssen, z. B. je nach der Sachlage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners, ferner der Umstand, ob es sich um landwirtschaftliche, industrielle oder städtische Grundstücke handele, ebenso würden die Lasten, namentlich öffentlicher Art, die dem Grundbesitz auferlegt seien, Berücksichtigung verdienen.

Nach den vorstehenden Ausführungen des Reichsgerichts kann ein bestimmter Prozentsatz, nach dem allgemein aufzuwerten ist, nicht angegeben werden, es wird vielmehr von Fall zu Fall geprüft werden müssen, in welchem Maße eine Aufwertung der Forderung zu verlangen ist. Im allgemeinen wird man aber sagen können, daß Hypotheken, die auf landwirtschaftlich genutzten oder industriellen Grundstücken ruhen, in erheblich höherem Maße aufzuwerten sind als etwa solche, die auf städtischen Mietshäusern lasten. Einer Klage des Schuldners auf Erteilung der löschungsfähigen Quittung und Herausgabe des Hypotheken- (oder Grundschuld-) briefes können die Kirchengemeinden, falls keine angemessene Aufwertung erfolgt ist, u. G. mit Ruhe entgegensehen. In den Fällen, in denen bereits eine löschungsfähige Quittung erteilt und der Hypothekenbrief herausgegeben oder gar schon im Grundbuch die Löschung der betreffenden Forderung erfolgt ist, kommt, falls nicht schon auf Grund eines wegen Aufwertung gemachten Vorbehalts geklagt werden kann, eine Klage auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung gegen den Schuldner nach § 812 B. G. B. in Frage. Auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung wird in dem Urteil des Reichsgerichts hingewiesen.

In Zweifelsfällen wollen sich die Gemeindefkirchenräte an uns wenden; wir werden ihnen in diesen für die Vermögenslage der Gemeinden wichtigen Fragen gern mit Rat zur Seite stehen.

Lgb. IV. Nr. 3219.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Januar 1924.

(Nr. 24.) **Ablösung von Dienstbarkeiten.**

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung soll dem Landtag in Kürze ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, durch den die Vorschriften für die Ablösung von Dienstbarkeiten derart neu geregelt werden, daß die Berechtigten nicht durch die Ablösung infolge der Geldentwertung schwer geschädigt werden. Die Landeskulturamtspräsidenten sind daher angewiesen, die schwebenden Sachen nicht eilig zu behandeln.

Lgb. IV. Nr. 2315.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Januar 1924.

(Nr. 25.) **Unterstützungen für evangelische Insassen von Alters- und Siechenheimen.**

Auf unsere Rundverfügung an die Herren Superintendenten vom 21. August 1923 — VI. 1873 —, betreffend Unterstützungen von evangelischen Insassen von Alters- und Siechenheimen aus der uns von der Europäischen Zentralstelle in Zürich zugegangenen Spende sind uns so zahlreiche Anträge eingereicht worden, daß es leider nicht möglich war, sie alle zu berücksichtigen.

Wir haben daher nur einen Teil der uns aus den größeren Städten der Provinz vorgeschlagenen Personen mit Beihilfen bedenken können, die den betr. Herren Superintendenten durch eine besondere Verfügung zur Verteilung zugehen werden. Alle übrigen Anträge sehen wir hiermit als erledigt an.

Lgb. VI. Nr. 5.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Januar 1924.

(Nr. 26.) **Jubiläumskollekte für das Krüppelheim Alt-Kolziglow.**

Das Krüppelheim blickt am 9. Mai d. Js. auf 25 Jahre einer gesegneten Tätigkeit zurück, wodurch die diesjährige, auf den 5. Sonntag nach Epiphania, 10. Februar 1924, festgesetzte Kirchen-

sammlung den Charakter einer Jubiläumskollekte gewinnt. Den Herren Geistlichen legen wir dringend ans Herz, diese Sammlung nach Kräften zu fördern und dadurch der stillen Segensarbeit des Krüppelheims eine wohlverdiente Anerkennung zuteil werden zu lassen. Wir empfehlen auch, die bevorstehende Jubelfeier im Gemeindefkirchenrat und in weiteren Kreisen zur Sprache zu bringen, um das Interesse für das Heim von neuem zu wecken und womöglich zur Spendung besonderer Jubiläumsgaben zum 9. Mai anzuregen.

Egb. VI. Nr. 90.

D. G o ß n e r.

**Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konfistoriums der Provinz Pommern.**

Stettin, den 30. Januar 1924.

(Nr. 27.) Hauskollekte für den Provinzialverein für Innere Mission in der Grenzmark.

Die Einsammlung einer Hauskollekte für den Provinzialverein für Innere Mission auf das Jahr 1923 ist von dem Herrn Oberpräsidenten für das 1. Kalendervierteljahr dieses Jahres genehmigt worden und wird im Anfang dieses Vierteljahres ausgeführt werden. Wir empfehlen die Sammlung, welche für den Ausbau der Inneren Mission in der Grenzmark von großer Bedeutung ist, den Kirchengemeinden auf das wärmste.

Egb. XIV. Nr. 4090. II.

D. G o ß n e r.

**Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des
Evangelischen Konfistoriums der Provinz Pommern.**

Stettin, den 30. Januar 1924.

(Nr. 28.) Hausammlung für den Gustav-Adolf-Hauptverein in der Grenzmark.

Der Herr Oberpräsident hat die Einsammlung einer Hauskollekte für den Gustav-Adolf-Verein in den evangelischen Haushaltungen der Grenzmark während der ersten drei Monate des laufenden Vierteljahrs genehmigt.

Der Vorstand bittet die Pfarrämter dringend, die Einsammlung der Kollekte in ihren Gemeinden, und zwar in der 2. Hälfte dieses Vierteljahrs, selbst zu übernehmen und die Erträge bis zum 15. April dieses Jahres nach Abzug der Unkosten an die zuständigen Zweig- bzw. Ortsvereine abzuführen, bedauert jedoch, besondere Flugblätter für die Einsammlung nicht zur Verfügung stellen zu können. Wir unterstützen die Bitte auf das Wärmste und legen den Gemeinden die wichtige Sammlung dringend ans Herz.

Egb. XIV. Nr. 272.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Superintendent Berg in Demmin am 21. Januar 1924 im Alter von 60 Jahren.

2. Berufen:

Der Provinzialvikar Albrecht in Köpiß, Diözese Wollin, zum Pastor dieser Kirchengemeinde zum 1. Februar 1924.

3. Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle zu Bomst, Diözese Rarge, ohne Patronat, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Pfarodie. Bezüge nach Gehaltsklasse X der Grundsätze für die Übergangsversorgung. Bewerbungsgesuche um die Stelle sind schriftlich bei der Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen Konfistoriums der Provinz Pommern anzubringen.